



Der Autor
Rechtsanwalt und
Mediator
Dr. Peter Hammacher,
Heidelberg

Zur Abnahme der Leistungen des Bauträgers durch Bausachverständige

Der Beitrag befasst sich vor dem Hintergrund der erst kürzlich veröffentlichten Entscheidung des OLG Dresden vom 08.01.2010 mit der Abnahme von Leistungen des Bauträgers durch Bausachverständige.

Erfreulicherweise erkennen immer mehr Bauträger und ihre Berater die Chancen präventiver Vertragsgestaltung bei Bauvorhaben: Erhebliches Konfliktpotenzial am Bau kann vermieden werden, wenn man rechtzeitig technische Fragestellungen durch Bausachverständige überprüfen lässt. Ein guter Bauvertrag sieht die Begleitung des Bauvorhabens und der Bauabnahme durch einen Bausachverständigen vor. Er gibt dem Bauherrn die Gewissheit, dass die Leistungen ordentlich ausgeführt und eventuelle Mängel frühzeitig erkannt und behoben werden. Umgekehrt kann der Bauträger sicher sein, dass der Bauherr bei der Abnahme nicht aufgrund von Unsicherheit oder Unkenntnis scheinbare Mängel moniert, Einhalte vornimmt oder gar Verfahren verursacht.

Diese baubegleitende Unterstützung der Baubeteiligten durch den Bausachverständigen lässt sich auch auf den Zeitpunkt der Abnahme, die »Stunde der Wahrheit« ausdehnen. Der Bausachver-

ständige kann bei der Abnahme Mängel oder die Mangelfreiheit feststellen und dokumentieren, was noch zu tun ist.

Mit der Einschaltung des Bausachverständigen bei der Abnahme einer Mehrparteien-Wohnanlage kann der Bauträger außerdem ein gravierendes Problem lösen, das immer wieder zu Streitigkeiten führt: Die Abnahme des Gemeinschaftseigentums ist nicht gleichzeitig auch die Abnahme des Sondereigentums, d.h. die Verjährung von Ansprüchen des Bauherrn gegen den Bauträger wegen Mängeln am Sondereigentum beginnt nur dann zu laufen, wenn der Bauherr auch insoweit abgenommen hat.¹ Eine unwirksame Abnahme des Gemeinschaftseigentums durch Dritte muss der spätere Erwerber einer Eigentumswohnung nicht gegen sich gelten lassen. Die Verjährung seiner Ansprüche wegen Mängeln am Gemeinschaftseigentum beginnt

¹ BGH vom 21.02.1985, VII ZR 72184, BauR 1985, 314.

erst mit der von ihm selbst erklärten Abnahme.² Werden die einzelnen Wohnungen zu unterschiedlichen Zeiten verkauft, ist es für den Bauträger von besonderer Bedeutung, dass die Abnahme des Gemeinschaftseigentums wirksam und einheitlich erfolgt.

Es kann vereinbart werden, dass die Abnahme einheitlich durch einen Bausachverständigen erklärt werden soll.

Dies muss natürlich zwischen den Baubeteiligten sinnvoll und wirksam vereinbart werden. Hier gilt es einiges zu beachten.

Der Vertrag zwischen dem Bauträger und dem Bauherrn: In welcher Funktion soll der Bausachverständige beauftragt werden?

Zunächst ist zu klären, in welcher Funktion der Bausachverständige tätig werden soll. Es bieten sich mehrere Alternativen:

² BGH vom 21.02.1985, VII ZR 72184, BauR 1985, 314.

1. Der Bausachverständige wird **von dem Bauträger beauftragt** und soll in seinem Namen und für seine Interessen den Bauablauf beziehungsweise die Abnahme prüfen. Es versteht sich von selbst, dass der Bausachverständige dann nicht wie ein neutraler Dritter auftreten kann. Er ist vielmehr der Experte im Lager des Bauträgers. Er kann folglich auch nichts zulasten des Bauherrn regeln oder gar in dessen Namen Erklärungen abgeben.
2. Der Bausachverständige wird **von dem Bauherrn beauftragt**. Entweder beauftragt der Bauherr den Bausachverständigen mit seiner Vertretung und der Wahrung seiner Interessen. Dann steht der Bausachverständige im Lager des Bauherrn. Hier kommt auch in Betracht, dass er für den Auftragnehmer Erklärungen zur Abnahme abgibt, wenn er hierfür bevollmächtigt wird. Dies sollte zweckmäßigerweise in dem Vertrag selbst bereits geschehen.
3. Der Bausachverständige wird **von dem Bauherrn beauftragt**, aber nicht mit der Wahrnehmung seiner Interessen, sondern **mit der neutralen Überprüfung** des Bauwerks während der Auftragsabwicklung und/oder bei der Abnahme. In diesem Fall bleibt es bei der neutralen Stellung des Bausachverständigen. Seine Aufgabe entspricht der eines Privatgutachters. Bei entsprechender Vollmacht kann der Bauherr den Bausachverständigen auch mit der Abnahme beauftragen. Er wird damit zwar für den Bauherrn tätig, die Erklärung ist aber nur das Ergebnis seiner sachverständigen Untersuchung; er verlässt m.E. seine Neutralität dadurch nicht.
4. Der Bausachverständige wird **zugleich von dem Bauherrn und dem Bauträger** mit der neutralen Überprüfung des Bauwerks während der Auftragsabwicklung und/oder bei der Abnahme **beauftragt**. Auch dann kommt nur eine Aufgabe als neutraler Bausachverständiger in Betracht. Wenn beide Baubeteiligte den Bausachverständigen beauftragen wollen, zu entscheiden, ob die Abnahme erteilt werden kann oder nicht, steht dem m.E. ebenfalls nichts entgegen.
5. Letzteres kann gegebenenfalls auch auf eine **Schlichtung** oder sogar ein **Schiedsgutachten** erweitert werden. Es versteht sich von selbst, dass der Bausachverständige in einer solchen Funktion in besonderer Weise zur Neutralität verpflichtet ist und darüber hin-

aus auch die Grundvoraussetzungen für einen fairen Ablauf des Schiedsverfahrens oder Schiedsgutachter-Verfahrens zu beachten hat.³

Die Frage, wer den Bausachverständigen vergüten soll, ist dabei nicht unbedingt mit der Beschreibung seiner Aufgabe verbunden. Es wäre durchaus möglich, dass der Bausachverständige zwar von dem Bauträger bezahlt wird, aber dennoch im Lager des Bauherrn tätig wird. Dass eine solche Konstellation möglicherweise einen Bauherrn argwöhnisch werden lässt, überrascht nicht und erfordert transparentes Verhalten.

Bestimmung der fachlichen Voraussetzungen – ö.b.u.v. oder Sachverständigenorganisation?

Sodann stellt sich die Frage, welche fachlichen Voraussetzungen ein Sachverständiger erfüllen soll. Selbstverständlich kommt nur ein Sachverständiger in Betracht, der aufgrund seiner Ausbildung in der Lage ist, ein Bauwerk der Art zu beurteilen, wie es üblicherweise von Bauträgern erstellt wird. Ob es sich dabei um einen ö.b.u.v. Bausachverständigen handeln muss, wie dies in manchen Formularverträgen vorgesehen ist, oder ob z.B. auch ein nicht vereidigter »TÜV-Sachverständiger« oder »DEKRA-Sachverständiger« die qualitativen Anforderungen erfüllt, wird vermutlich von den Beteiligten je nach wirtschaftlicher Ausgangslage unterschiedlich beurteilt. Dem öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahren und der Fortbildungspflicht des ö.b.u.v. Bausachverständigen steht die QS-Zertifizierung und der interne Fortbildungszwang bei den Bausachverständigen-Organisationen gegenüber.

Bestimmte Person?

Wenn die Parteien eine bestimmte Person beauftragt haben, spielt die Frage, ob es sich um einen Selbstständigen oder um ein Mitglied einer Bausachverständigen-Organisation handelt, keine Rolle. Die Parteien haben dieser Person ihr Vertrauen ausgesprochen.

Sofern dies das Ergebnis einer Verhandlung zwischen dem Bauträger und dem Bauherrn war, ist eine solche Regelung auch wirksam.

3 Hammacher, Der Sachverständige im Beweisverfahren, im Schiedsverfahren und in der Mediation, Der Bausachverständige«, Ausgabe 3/2008,46; siehe auch www.experten-schlichtung-bau.de.

Sieht die Vereinbarung vor, dass der Bausachverständige den Auftragnehmer bei der Abnahme vertreten soll, liegt hierin eine Bevollmächtigung durch den Bauherrn. Es bleibt dem Bauherrn unbenommen, diese Vollmacht auch wieder zu entziehen, beziehungsweise selbst Erklärungen zur Abnahme abzugeben.

Bestimmung durch Allgemeine Geschäftsbedingung?

Wird die bestimmte Person nicht in einer Verhandlung, sondern in einem von dem Bauträger vorgelegten Mustervertrag bereits benannt und durch Unterschrift des Bauherrn akzeptiert, stellt sich die Frage, ob eine solche Klausel wirksam ist. Dies ist u.a. dann nicht der Fall, wenn der Bauherr in dieser als Allgemeine Geschäftsbedingung einzuordnenden Klausel unangemessen benachteiligt wird.

Das **OLG Dresden**⁴ hat in dem erst kürzlich veröffentlichten Urteil vom 08.01.2010 entschieden, dass eine Klausel, die die »TÜV ... GmbH« bevollmächtigt, wirksam sei. Das Gericht ist der Auffassung, dass keine grundsätzlichen Bedenken dagegen sprechen, eine solche, in der Praxis häufig anzutreffende Klausel im Bauträgervertrag zu verwenden, auch wenn die Literatur teilweise anderer Auffassung ist.⁵

Bedenken könnten sich nach Ansicht des Gerichts nur dann ergeben, wenn die TÜV ... GmbH als mit dem Bauträger verbundener oder diesem nahe stehender Dritter angesehen werden müsste. Dies würde das Risiko einer Interessenkollision enthalten.

Hiergegen sind bereits die ersten Proteste laut geworden.

- a. Zum einen müsste aus der Gestaltung der Klausel sich ergeben, dass der Bauherr tatsächlich jederzeit berechtigt ist, seine Bevollmächtigung frei zu widerrufen und der Bauherr nicht daran gehindert ist, selbst die Abnahme zu erklären.⁶
- b. Eine derartige Klausel sei auch deshalb nicht akzeptabel, weil es hier um die Rechtsfrage gehe, ob die Leistung dem Vertrag entspricht. Dies sei eine Erklärung des Bauherrn, es bestehe kein

4 OLG Dresden v. 08.01.2010, 1 U 1371/09, IBR 2013, 82.

5 Kniffka/Koebler, Kompendium des Baurechts 3. Auflage, S. 658; Kniffka/Pause/Vogel, ibr-online-Kommentar Bauvertragsrecht, Stand 20.08.2012, § 640 BGB Rz. 6.

6 Vogel, IBR 2013, 82 unter Bezugnahme auf OLG Karlsruhe v. 27.08.2011, 8 U 106/10, IBR 2011, 641; OLG Koblenz v. 17.10.2002, 5 U 263/02, BauR 2003, 546.

Grund hierfür einen »neutralen« oder »unabhängigen« Bausachverständigen vorzusehen.⁷

c. Zum anderen biete die »TÜV ... GmbH« Bauträgern gewerblich ihre Dienste im Zusammenhang mit der Abnahme des Gemeinschaftseigentums an und sei daher wirtschaftlich vom Bauträger abhängig.⁸

Die Kritik hat Gewicht. Bei der Abfassung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollte ein Maximum an Transparenz gelten. Wenn der Bauherr nicht erkennen kann, welche Auswirkungen die Bestellung des Bausachverständigen im Zusammenhang mit der Abnahme hat, fehlt es daran.

Allerdings können die Baubeteiligten gut daran tun, einen »neutralen oder unabhängigen« Bausachverständigen zu beauftragen, auch wenn dies gesetzlich nicht gefordert ist. Dadurch kann das latente Misstrauen zwischen den Baubeteiligten eingedämmt werden, insbesondere, wenn der Bausachverständige auch über Fähigkeiten eines Mediators verfügt. Ein »neutraler oder unabhängiger« Sachverständiger kann hier wertvolle Hilfe leisten, um Vertrauen zu bilden, ähnlich wie der Mediator im Falle aufgetretener Konflikte. Sieht eine Klausel dies vor, liegt darin keine unangemessene Benachteiligung des Bauherrn.

Auch sollte die Klausel unmissverständlich klarstellen, dass der Bauherr jederzeit selbst Erklärungen zur Abnahme abgeben kann und dem Bausachverständigen eine etwa erteilte Vollmacht jederzeit entziehen kann.

Wirtschaftliche Abhängigkeit des Bausachverständigen vom Bauträger?

Als problematisch könnte sich aber die wirtschaftliche Abhängigkeit des Bausachverständigen von dem Bauträger herausstellen.

Der Bauträger wird die Kosten für den Bausachverständigen in dem Gesamtpaket mit dem Bauherrn unterbringen. Denkbar ist, dass in dem Bauträgervertrag hierzu eine transparente Regelung enthalten ist, dass die Kosten des unabhängigen Bausachverständigen von Bauherrn und Bauträger zu gleichen Teilen gezahlt werden sollen. Wahrscheinlicher ist, dass der Bauträger die Sachverständigenkosten übernimmt, sodass die Vergütung nur zwischen diesen beiden abge-

wickelt wird. Der Bausachverständige möchte seine Vergütung vorher geregelt wissen und sich nicht noch zusätzlich mit einer ihm unbekanntem Partei auseinandersetzen müssen. Deshalb wird der Bauträger in der Regel als Auftraggeber und Zahlungspflichtiger auftreten.

Wirtschaftlich interessant wird es für den Bausachverständigen, wenn der Bauträger ihn mehrfach, etwa bei der Erstellung einer Wohnanlage, oder bei mehreren Objekten, beauftragen möchte. Handelt es sich um ein erhebliches Auftragsvolumen, besteht die Gefahr, dass der Bausachverständige nicht mehr als unabhängig sondern als wirtschaftlich von dem Bauträger abhängig wahrgenommen wird.⁹

Das OLG Dresden hielt in seinem Fall weder gesellschaftsrechtliche noch wirtschaftliche Verflechtungen für ersichtlich, sodass das Risiko einer Interessenkollision nicht bestehe.

Obwohl eine Bausachverständigen-Organisation natürlich genauso an dem Auftrag interessiert ist, wie der einzelne Bausachverständige, hat unter diesem Gesichtspunkt die Bausachverständigen-Organisation gegenüber dem ö.b.u.v. Sachverständigen einen Wettbewerbsvorteil. Tatsächlich ist bei einer großen Zahl von Auftraggebern die Abhängigkeit von einem einzelnen Bauträger geringer als bei einem einzelnen Bausachverständigen mit wenigen Auftraggebern, aber mit einem Großauftrag eines Bauträgers.

Die bloße Beauftragung eines Bausachverständigen oder einer Bausachverständigen-Organisation durch den Bauträger in einer Mehrzahl von Fällen darf aber noch nicht dazu führen, dass dieser Bausachverständige oder diese Bausachverständigen-Organisation ausscheiden. Dies allein führt noch nicht zu einer wirtschaftlichen Abhängigkeit des Bausachverständigen.

Wie der vorgeschlagene Bausachverständige wirtschaftlich mit dem Bauträger verbunden ist, sollte aber vor Abschluss des Vertrages offengelegt werden. Ergeben sich für den Bauherrn Zweifel, kann er dann den Vorschlag ablehnen und – ggf. auf eigene Kosten – einen anderen Bausachverständigen beauftragen, oder alle erforderlichen Abnahmen selbst vornehmen. Ggf. müsste es dann auch möglich sein, zu einer stillschweigenden Abnahme nach § 640 Abs. 1 S. 3 BGB zu gelangen.

Auswahl des Sachverständigen durch Sachverständigen-Organisation?

Das OLG Dresden argumentierte, dass die Festlegung, welcher Bausachverständige letztlich in Person tätig werden solle, allein der Aufgabenverteilung innerhalb des TÜV überlassen worden sei.

Die Baubeteiligten sind durchaus berechtigt, die Bestimmung der Person einem Dritten zu überlassen, § 317 BGB. Allerdings sollte das dann auch so aus der Klausel herzuleiten sein. Die Beauftragung der »TÜV...GmbH« führt nur zu einer zufälligen arbeitsteiligen Bestimmung und wird den Anforderungen nach § 317 BGB nicht gerecht.

Die Baubeteiligten können sich für eine Bausachverständigen-Organisation entscheiden, die nach billigem Ermessen die Bausachverständige Person zu benennen hat. Hier zeigt sich erneut ein Vorteil einer Bausachverständigen-Organisation gegenüber dem einzelnen Bausachverständigen. Die Organisation kann in der Tat auf viele Personen zurückgreifen. Sofern der Vertrag mit dem Bauträger nichts anderes vorsieht, kann sichergestellt werden, dass verschiedene Personen bei Objekten eines Bauträgers tätig werden. Durch interne Qualitätssicherungsmaßnahmen kann entstehenden oder möglichen Abhängigkeiten vorgebeugt werden.

Bei der Vertragsgestaltung muss deshalb überlegt werden, ob man einem Dritten ein Bestimmungsrecht einräumen will, oder ob man einen bestimmten Bausachverständigen benennen möchte.

Unabhängigkeit des Sachverständigen bewahren!

Es gilt sicherzustellen, dass der Bausachverständige oder die Sachverständigenorganisation ihrer berufsständischen und gesetzlichen Verpflichtung zur Neutralität nachkommen und dies auch unter Beweis stellen. Die Unabhängigkeit des Bausachverständigen ist ein hohes Gut und muss gegen alle möglichen Anfeindungen verteidigt werden. Verletzt der Bausachverständige die Grenzen, begibt er sich in die Grauzone der Korruption.¹⁰

¹⁰ Hammacher, Korruptionsgefahren für Ingenieure und Architekten, Der Bausachverständige 5-2009, S. 58; Hammacher, Sachverständige und Korruptions-Prävention, in Der Bausachverständige 4-2009, S. 68.

⁷ Karczewski, Leseranmerkung zu OLG Dresden, 1001.2013 IBR-Online
⁸ Vogel, IBR 2013, 82.

⁹ Vogel, IBR 2013, 82.

Richtige Bezeichnung der Sachverständigen-Organisation

Haben sich die Baubeteiligten entschieden, eine Sachverständigen-Organisation in dem Vertrag zu nennen, muss auch dies sorgfältig formuliert werden.

Eine Formulierung, Abnahme durch einen »TÜV-Bausachverständigen« ist zu unbestimmt, denn »den TÜV« gibt es nicht, das hat das Bundeskartellamt verhindert. In Deutschland sind TÜV-Gesellschaften überwiegend in drei großen Holdings, TÜV Süd, TÜV Rheinland und TÜV Nord organisiert. Daneben gibt es die konzernunabhängigen TÜV Thüringen und TÜV Saarland. Will der Vertragsverfasser sich also diesbezüglich festlegen, bedarf es der präzisen Bestimmung des richtigen Vereins.

Die TÜV-Vereine sind aber keineswegs die einzigen Bausachverständigen-Organisationen, die in der Lage wären, die von Bausachverständigen geforderten Feststellungen zu treffen. Sie nehmen auch keine Sonderstellung unter den technischen Bausachverständigen-Organisationen ein. Im Automobilbereich arbeiten die Sachverständigenorganisationen bekanntlich seit langem gleichberechtigt nebeneinander. In anderen Bereichen, wie bei Überwachungsbedürftigen Anlagen, z.B. Aufzügen, ist das Monopol Anfang 2008 ebenfalls gefallen. Auch DEKRA kann z.B. als zugelassene Überwachungsstelle in allen Bundesländern – sowohl Neu- als auch Altanlagen – wiederkehrende Prüfungen durchführen. Auch der Wettbewerb mit Organisationen aus anderen Ländern der Europäischen Union ist eröffnet.

Für den Baubereich gilt nichts anderes. Auch hier stehen verschiedene Bausachverständigen-Organisationen, die über große Kompetenz verfügen, zur Verfügung. Zu TÜV und DEKRA gesellen sich zahlreiche kleinere Sachverständigenorganisationen, die teilweise von Bauträgerorganisationen geschaffen wurden, teilweise Zusammenschlüsse von ö.b.u.v. Bausachverständigen sind.¹¹

Vorschlagsrecht bei Bestimmung des ö.b.u.v. Sachverständigen, Bestimmung durch Kammer?

Heißt es in dem Vertragstext lediglich, dass ein ö.b.u.v. Sachverständiger beauf-

¹¹ Vergleiche beispielsweise: <http://www.dekra.de/de/baugutachten>; <http://www.tuev-sued.de/wohnen-freizeit/bauen-kaufen/hausbau>; <http://www.bps-bau-pruefverband.de/>.

tragt werden soll, fehlt es an einer Bestimmung, wie die richtige Person gefunden werden soll. Sieht die Klausel vor, dass der Bauträger den Bausachverständigen selbst bestimmen darf, wäre dies zwar möglich, § 315 BGB, aber auch hier wären erhebliche Anforderungen an Transparenz der Klausel, die Möglichkeit des Bauherrn sich anders zu entscheiden und an die Unabhängigkeit des Bausachverständigen zu stellen.

Hier könnte die Klausel ergänzt werden durch ein Vorschlagsrecht des Bauherrn oder des Bauträgers und im Falle, dass man sich nicht einigt, die Bestimmung z.B. durch die zuständige Kammer.

Wenn der Bauherr gegen den vorgeschlagenen Bausachverständigen Bedenken hat, muss er die Möglichkeit haben, einen anderen Vorschlag zu unterbreiten, bzw. den vorgeschlagenen Bausachverständigen abzulehnen. Auch dies sollte in der Formulierung deutlich werden. Kommt keine Einigung über den Bausachverständigen zu Stande, bleibt es bei der gesetzlichen Regelung, dass der Bauherr selbst die Abnahme vorzunehmen hat, auch dann, wenn dies wegen des Auseinanderfallens von Abnahme des Sondereigentums und des Gemeinschaftseigentums zu Problemen etwa mit dem Beginn der Gewährleistung führen kann.

Der Vertrag zwischen dem Bausachverständigen und dem Bauträger

Der Anstoß für die Einbeziehung eines Bausachverständigen wird regelmäßig vom Bauträger kommen. Er wird diese Idee dem Bauherrn als besonderen Vorteil im Rahmen des Gesamtpaketes nahelegen. Es wird deshalb der Bauträger sein, der mit dem Bausachverständigen Kontakt aufnimmt und die vertraglichen Dinge regelt und zwar bevor ein Bauherr in Sicht ist.

Wesentlich ist dabei die Unterscheidung, ob der Bausachverständige in dieser Eigenschaft, also mit der gebotenen Unabhängigkeit, Feststellungen treffen soll, oder ob lediglich seine Kompetenz genutzt werden soll, um die Interessen des Bauträgers oder des Bauherrn zu vertreten. Das sollte im Vertrag klargestellt werden. Insbesondere in dem Fall, dass der Bausachverständige bevollmächtigt werden soll, für den Bauherrn die Abnahme zu erklären, muss das Einverständnis aller Baubeteiligten deutlich werden.

Soll der Bausachverständige als unabhängiger Dritter agieren, sollte dies ausdrücklich in dem Vertrag erwähnt werden. Auch wenn er seine Vergütung von dem Bauherrn erhalten soll, muss klargestellt sein, dass der Bausachverständige in dieser Funktion nicht weisungsgebunden ist. Er muss selbstständig entscheiden dürfen, auf welche Umstände er hinweist und welche sachlichen Kriterien er für seine Entscheidung heranzieht. Eine Regelung, die den Bausachverständigen verpflichten soll, zunächst seine Feststellungen dem Bauträger mitzuteilen, damit dieser nachbessern kann, bevor der Bausachverständige auch gegenüber dem Bauherrn darauf hinweist, wäre m.E. hiermit nicht vereinbar.

Zusammenfassung

Die Einbeziehung eines Bausachverständigen in die Bauabwicklung und die Abnahme eines Bauprojektes kann zu mehr Vertrauen zwischen Bauträger und Bauherr führen. Eine solche Regelung sollte zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt werden, statt sie in einer Allgemeinen Geschäftsbedingung vorzusehen. Dabei sollte man sich entweder auf eine bestimmte Person einigen oder jemanden benennen, dem man die Auswahl des Bausachverständigen überlässt. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Bausachverständigen/der Sachverständigenorganisation und dem Bauträger sind offenzulegen. Der Bauherr muss auf seine Rechte, insbesondere das Recht, die Abnahme selbst zu erklären, hingewiesen werden. Bei der Formulierung der entsprechenden Vertragspassagen ist Sorgfalt geboten, um spätere Missverständnisse und Streitigkeiten zu vermeiden.

Kontakt/Information

Rechtsanwalt Dr. Peter Hammacher war zwanzig Jahre lang Leiter von Rechtsabteilungen national und international tätiger Unternehmensgruppen der Bau- und Investitionsgüterindustrie (Stahlbau, Anlagenbau, Kraftwerksbau, Brückenbau, Gebäudetechnik). Er ist jetzt vor allem als Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator und Schiedsrichter tätig.

Kontakt:

Hangäckerhöfe 7
69126 Heidelberg

Tel. 06221/3 37 90 15

E-Mail ra@drhammacher.de

Internet www.drhammacher.de